

ud@sz.ch

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1250
6431 Schwyz

Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzter Sandro Patierno

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung mit Frist bis 25. Mai 2024. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sowie wunschgemäss auf elektronischem Weg.

Generelle Bemerkungen

Anlass zur Diskussion ergab einzig § 25 der Vernehmlassungsvorlage, welche wie folgt lautet:

§ 25 Überschrift, Abs. 1 bis 3

3. Deponieabgaben

Die Standortgemeinden können vom Betreiber einer Deponie oder Materialentnahmestelle auf privatwirtschaftlicher Basis eine angemessene Entschädigung pro Kubikmeter eingelagertes Material verlangen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Die Begründung für die Entschädigung oder zumindest deren Verwendungszweck, im zugehörigen Bericht auf Seite 3, fehlt in der Vernehmlassungsvorlage:

«Eine Deponieentschädigung hat zum Ziel, die mit der Deponie verbundenen Umtriebe und Belastungen in der Standortgemeinde zu kompensieren. Die daraus generierten Mehreinnahmen kann die Gemeinde in kommunale Projekte reinvestieren, welche die Standortattraktivität verbessern und der Bevölkerung Mehrwerte verschaffen.

Mit der Verankerung eines entsprechenden Paragraphen im EGzUSG soll diesem Umstand Rechnung getragen und den neuen Abläufen ein klarer Rahmen gegeben werden.»

Damit der Anwender des Gesetzes später weiss, wofür die Entschädigung zu verwenden ist, empfehlen wir die Ergänzung von § 25 mit einem Absatz 2 wie folgt:

«Die Entschädigung kann die Gemeinde in kommunale Projekte reinvestieren, welche die Standortattraktivität verbessern und der Bevölkerung Mehrwerte verschaffen.»

§ 25 der Vernehmlassungsvorlage würde somit neu und vollständig lauten:

§ 25 Überschrift, Abs. 1 bis 3

3. Deponieabgaben

1 Die Standortgemeinden können vom Betreiber einer Deponie oder Materialentnahmestelle auf privatwirtschaftlicher Basis eine angemessene Entschädigung pro Kubikmeter eingelagertes Material verlangen.

2 Die Entschädigung kann die Gemeinde in kommunale Projekte reinvestieren, welche die Standortattraktivität verbessern und der Bevölkerung Mehrwerte verschaffen.

(Absatz 3 wird aufgehoben)

Schlussbemerkung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und hoffen, mit unserer Ergänzung einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Verband der Schwyzer Korporationen

Der Präsident:

RA Viktor Kälin

Der Leiter der Geschäftsstelle

RA Richard Kälin

Kopie an Verbandsmitglieder